

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 216.

Dresden, am 5. August.

1837.

Hundert zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 15. Juli 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung über das Ausgabe-Budget. M. Reservefonds. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition der Abgg. Secr. Richter, Atenstädt und von Dieskau, die Revision des wegen Errichtung von Communalgarden unterm 29. Novbr. 1830 ergangenen Mandats und dazu gehörigen Regulativs betreffend. —

Die Deputation bemerkt ferner über den Reservefonds: Regierung und Stände haben hierauf in dem Budget der Jahre 1834 bis mit 1836, welchem der Voranschlag für das der früheren ständischen Bewilligung angehörige Jahr 1833 beigegeben war, den Reservefonds nicht höher als zu 30,000 Thlr. auf das Jahr 1833, zu 40,000 Thlr. auf das Jahr 1834, zu 50,000 Thlr. auf das Jahr 1835 und zu 60,000 Thlr. auf das Jahr 1836 angenommen. Diese Ansätze beantragte die Regierung um deswillen von Jahr zu Jahr steigend, weil sie eine, im gleichen Zeitraume sich ergiebiger zeigende Einnahme erwarten zu können glaubte; der damit verbundenen Erklärung zufolge war hingegen die erstere Summe für ausreichend nicht angesehen und nur aus der Rücksicht für gut befunden worden, um das Einnahme-Budget im Jahre 1833 nicht erhöhen zu müssen. Die Willfährigkeit der hohen Staatsregierung zur Uebernahme sämtlicher Militairleistungen auf das Budget ohne beantragte Vermehrung seiner Einnahmequellen, hat bereits gezeigt, daß auf die Höhe eines Reservefonds, wie solcher auf obgedachter, das vorliegende Einnahme- mit dem Ausgabe-Budget bilancirenden und deshalb erst nach der in beiden Kammern geschlossenen Verhandlung als Ueberschuß anzunehmenden Summe beruhet, nicht bestanden werden wolle, und es ist dies von dem Königl. Herrn Commissair auch der Deputation zu erkennen gegeben worden.

Demnach wird der geehrten zweiten Kammer von ihrer Finanzdeputation gutachtlich vorgeschlagen, um der den Ständen durch §. 106. der Verfassungsurkunde bei dem Verwilligungswerke zur Pflicht gemachten Annahme eines Reservefonds zu genügen, einen solchen zu demselben Belaufe, als dies für die abgelaufene Finanzperiode geschehen, nämlich durchschnittlich 50,000 Thlr. alljährlich, damit die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln versehen sei, bewilligen zu wollen und in das Budget aufnehmen zu lassen. — Wenn bei der endlichen Zusammenstellung des Budget ein Ueberschuß am Einkommen sich ergeben sollte, so würde dieser, im Fall die Bestreitung der im Ausgabeetat gemachten Bewilligungen solches erfordert, zur Uebertragung möglicher Ausfälle in den Einnahmen zu benutzen sein.

Weil Niemand darüber das Wort verlangt, stellt der Präsident die Frage: Will die Kammer alljährlich 50,000 Thlr. als Reservefonds bewilligen? Wird einstimmig bejaht. —

Es kann nunmehr zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergegangen werden, zur Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition der Abgg. Secr. Richter, Atenstädt und v. Dieskau, die Revision des wegen Errichtung von Communalgarden unterm 29. November 1830 ergangenen Mandats und dazu gehörigen Regulativs betr.

Präsident: Weil sich nun theils die Geschäfte der 3. Deputation zur Zeit der Berathung dieses Gegenstandes sehr gehäuft hatten, theils weil ich mannichfaltige Erfahrungen bei diesem Gegenstand zu machen Gelegenheit gehabt habe, so war ich der Meinung, ich sei ausnahmsweise verpflichtet, vorliegenden Bericht selbst zu fertigen und den Gegenstand der Kammer vorzutragen; deshalb ersuche ich den Herrn Vicepräsident, meine Stelle während der Berathung über diesen Bericht einzunehmen.

Der Vicepräsident D. Haase übernimmt hierauf den Vorsitz, und der Herr Präsident als Referent begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt den allgemeinen Theil des Berichts vor:

Ernste Betrachtungen erweckt der Blick auf jene Zeit, in welcher die Massen der wehrhaften Männer sich erhoben, wenn es galt, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes gegen fremden Angriff zu wahren, um sodann nach beendigtem Kampfe am heimischen Heerde die Waffen niederzulegen, mit ihnen den Pflug zu vertauschen. Dort sah man nur Krieger während des Kriegs, nur Gewerb- und Ackerbautreibende während des Friedens. Mit Einführung der stehenden Heere aber, hervorgegangen aus dem bis auf die Spitze getriebenen Prinzip: *si vis pacem para bellum*, und der Bervollkommnung der Waffenkunst, übernahm der nun sich bildende eigene Stand des Soldaten die Kriegspflicht der übrigen Staatsbürger auf sich allein. Mochte auch der kräftige kriegerische Nationalgeist unter dem System des Kriegsführens mit Söldnern immer mehr erschaffen, bei keiner Deutschen Völkerschaft gab man je die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des Schutzes des Staates und des innern Ordnungsdienstes in selbigem auf, der am zweckmäßigsten gesetzlich den Staatsbürgern selbst anzuvertrauen ist, in der Nation einen männlichen Sinn weckt und erhält. Wurden die Städte zu ihrem und der Umgegend Schutz mit Mauern und Thürmen umgeben, so gaben dieselben auch zunächst die Veranlassung zu Bildung eines geregeltern Vertheidigungssystems. Was Gemeinsinn, Vaterlandsliebe und eine Erkräftigung der Bürger durch Waffenübung vermag, lehrt die Kriegsgeschichte jener Zeiten, aus ihr hervorglänzend die Vertheidigung der festen Städte und mittelbar des Landes fast ausschließlich durch mannhafte Bürger, namentlich im Vaterlande die Vertheidigung Freibergs gegen siegreiche Schwedische Heere. Oft zwar wechselten die Formen dieses Theiles der Volksbewaffnung und die Benennung derselben, immer blieb Zweck und mehr oder minder der Erfolg derselbe, bis endlich im 18. Jahrhundert in den Städten allein nur noch die Schützengesellschaft-